

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 61. Sitzung (24.04.1914)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 61. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 24. April 1914.

Bericht

der

Kommission für Justiz und Verwaltung

über den

Gesekentwurf, die Abänderung des Rechtspolizei- gesetzes betr.

in der von der Ersten Kammer beschlossenen Fassung
(Drucksachen der Ersten Kammer Nr. 6 und 19 sowie der
Zweiten Kammer Nr. 62)
samt einschlägiger Petition.

Erstattet von dem Abgeordneten Dr. Koch.

Der Gesekentwurf und die dazu gehörige
Petition des Badischen Verbands für
Frauenbestrebungen und der demselben an-
geschlossenen Vereine wurden, nachdem das Gesetz von der
Kommission für Justiz und Verwaltung in der von der
Ersten Kammer beschlossenen Fassung angenommen wor-
den war, in der 43. öffentlichen Sitzung der Zweiten
Kammer am 9. März 1914 beraten.

Der Antrag der Kommission lautete:

„Hohe Zweite Kammer wolle:

1. dem Gesekentwurf, die Abänderung des Rechts-
polizeigesetzes betr., in der von der Ersten Kammer
beschlossenen Fassung zustimmen;
2. die Petition des Badischen Verbands für Frauen-
bestrebungen zu diesem Gesekentwurf durch die
Zustimmung zum Gesekentwurf für erledigt er-
klären.“

Die Abgeordneten Dr. Koch, Wittemann, Hummel,
Rebmann und Kolb brachten jedoch folgenden Antrag
ein:

„Die Unterzeichneten stellen den Antrag, hohe Zweite
Kammer wolle den Gesekentwurf, betreffend Ab-
änderung des Rechtspolizeigesetzes, an die Kommission
für Justiz und Verwaltung zurückverweisen mit dem
Auftrage,

1. die Bestimmungen bezüglich der Zulassung der
Frauen zum Amte eines Gemeindevorstandes
dahin zu ändern, daß die Voraussetzungen der
Ablehnung und der Niederlegung des Amtes für
Männer und Frauen dieselben sind,
2. die im Kommissionsberichte erwähnten zweifel-
haften Fassungen der § 5 Ziffer 5 und § 10 zu
verbessern.“

Der letztere Antrag wurde von der Mehrheit des
Hauses angenommen.

In der Kommissionsitzung brachte der Berichterstatter
den Antrag ein, die in Betracht kommenden Paragraphen
zu fassen wie folgt:

§ 5:

Ziffer 4: Als Gemeindevorstände können auch Frauen
ernannt werden.

(Satz 2 von Ziffer 4: „Frauen sind zur Übernahme
des Amtes nicht verpflichtet und können dasselbe jeder-
zeit niederlegen“ fällt weg.)

Ziffer 5: Zur Unterstützung des Gemeindevorstandes
können von dem Gemeinderate Frauen, die hierzu bereit
sind, als Waisenspflegerinnen widerruflich bestellt werden.
Die Waisenspflegerinnen haben unter der Leitung des
Gemeindevorstandes insbesondere bei der Beaufsichtigung
der im Kindesalter stehenden und der weiblichen Mündel
mitzuwirken.

§ 7: Zur Übernahme des Amtes sind alle Personen
verpflichtet, welche auch verpflichtet sind, eine Wahl in
den Gemeinderat anzunehmen, sowie diejenigen Frauen,
welche den in § 19 Absatz 1 Städteordnung bzw. § 16
Absatz 1 Gemeindeordnung verlangten Erfordernissen
entsprechen.

Bei verheirateten Frauen gilt die Abgabenzahlung
seitens des Ehemannes als Erfüllung des Erfordernisses.

Ziffer 2 und 3 bleiben wie bisher:

Zur Ablehnung sowie zur Amtsniederlegung vor
Ablauf der Dienstzeit berechnen dieselben Gründe wie
zur Ablehnung der Wahl in den Gemeinderat. Über
deren Vorhandensein entscheidet der Gemeinderat.

Ablehnung sowie Rücktritt ohne genügende Entschuldigungsgründe zieht die Erlegung eines vom Gemeinderat festzusetzenden Betrags von 20—50 M an die Gemeindefasse nach sich.

§ 10: In den Gemeinden, in welchen nach den Vorschriften des Gemeinderichts (§§ 27 und 28 der Städteordnung; § 28 der Gemeindeordnung) zur Unterstützung des Stadtrats (Gemeinderats) für einzelne Verwaltungszweige besondere bleibende Kommissionen gebildet werden müssen oder dürfen, kann die Verwaltung des Waisenratsamtes einer solchen (schon bestehenden oder erst zu bildenden) Kommission durch Ortsstatut oder durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung überwiesen werden.

Die Anträge zu § 5 und § 7 fanden Annahme.

Zu § 10 beantragte der Regierungsvertreter die Worte:

„solchen (schon bestehenden oder erst zu bildenden) Kommission“

durch die Worte

„dieser Kommissionen oder einer besonderen Kommission, auf welche die Bestimmungen des Gemeinderichts Anwendung zu finden haben“

zu ersetzen.

Durch diese Fassung werde das Bedenken beseitigt, daß die Kommission, der nur die Ausübung des Waisenratsamtes übertragen sei, keine Kommission zur Unterstützung des Stadtrats oder Gemeinderats sei, wie es die Vorschriften der Gemeinde- und Städteordnung als Voraussetzung der Zulassung der Kommissionenbildung vorschreiben. Der Berichterstatter nahm den Antrag der Regierung auf, worauf § 10 in dieser Fassung Annahme fand.

Weiter schlug der Regierungsvertreter vor, bei dieser Gelegenheit auch die Fassung des § 12 dahin zu ändern, daß die darin genannten Paragraphen der Städteordnung und Gemeindeordnung, die noch nach der früheren Fassung dieser Gesetze zitiert sind, nach der jetzigen Fassung genannt werden, daß es also in Absatz 3 des § 12 statt „§§ 23—26 und 28 der Gemeinde- und Städteordnung“ künftig heißt „§§ 33—38 Gemeindeordnung, §§ 37—42 Städteordnung“.

Die Kommission nahm die Anregung auf und beschloß, diese Änderung der Kammer vorzuschlagen.

Im übrigen erklärte der Regierungsvertreter, die Regierung fürchte, daß durch die vorgeschlagenen Änderungen über Annahme und Niederlegung des Verhandlungen der Zweiten Kammer 1913/14. 3. Beilageheft.

Amtes durch Frauen die Annahme des Gesetzentwurfs in der Ersten Kammer gefährdet sei. Sie selbst habe erhebliche Bedenken gegen diese Fassung, wie sie sie bereits in der Kammeritzung vorgebracht habe, behalte sich aber ihre endgültige Erklärung, ob sie ihrerseits dem Gesetze in dieser Fassung zustimmen könne, vor.

Auch mehrere Kommissionsmitglieder erklärten, daß sie auf dem Boden der Gesetzesvorlage in der von der Ersten Kammer beschlossenen Fassung ständen und sich entsprechende Anträge für die Verhandlung im Plenum vorbehielten.

Die Kommission stellt entsprechend dem ihr gewordenen Auftrag den

Antrag:

„Den Gesetzentwurf in der Fassung der Anlage anzunehmen und die Petition des Badischen Verbands für Frauenbestrebungen hierdurch für erledigt zu erklären.“

Gesetzentwurf,

die Abänderung des Rechtspolizeigesetzes vom 17. Juni 1899 betr.

Die von der Ersten Kammer beschlossene Fassung:

§ 5 erhält folgenden Zusatz:

4. Als Gemeindewaisenräte können auch Frauen ernannt werden.

Frauen sind zur Übernahme des Amtes nicht verpflichtet und können dasselbe jederzeit niederlegen.

5. Zur Unterstützung des Gemeindewaisenrats können von dem Gemeinderate Frauen, die hierzu bereit sind, als Waisenpflegerinnen widerruflich bestellt werden. Die Waisenpflegerinnen haben unter der Leitung des Gemeindewaisenrats insbesondere bei der Beaufsichtigung der im schulpflichtigen Alter stehenden Mündel und bei der Beaufsichtigung weiblicher Mündel mitzuwirken.

§ 7 (nach dem Vorschlag der Ersten Kammer nicht geändert).

1. Zur Übernahme des Amtes sind alle diejenigen Personen verpflichtet, welche auch verpflichtet sind, eine Wahl in den Gemeinderat anzunehmen.
2. Zur Ablehnung sowie zur Amtsniederlegung vor Ablauf der Dienstzeit berechtigen dieselben Gründe wie zur Ablehnung der Wahl in den Gemeinderat. Über deren Vorhandensein entscheidet der Gemeinderat.
3. Ablehnung sowie Rücktritt ohne genügende Entschuldigungsgründe zieht die Erlegung eines vom Gemeinderat festzusetzenden Betrags von zwanzig bis fünfzig Mark in die Gemeindefasse nach sich.

§ 10 erhält folgende neue Fassung:

In den Gemeinden, in welchen nach den Vorschriften des Gemeinderichts (§§ 27 und 28 der Städteordnung; § 28 der Gemeindeordnung) zur Unterstützung des Stadtrats (Gemeinderats) für einzelne Verwaltungszweige be-

Fassung nach dem Antrag der Kommission der Zweiten Kammer gemäß dem Beschlusse der letzteren vom 9. März 1914.

§ 5 erhält folgende Zusätze:

4. Als Gemeindewaisenräte können auch Frauen ernannt werden.

5. Zur Unterstützung des Gemeindewaisenrats können von dem Gemeinderate Frauen, die hierzu bereit sind, als Waisenpflegerinnen widerruflich bestellt werden. Die Waisenpflegerinnen haben unter der Leitung des Gemeindewaisenrats insbesondere bei der Beaufsichtigung der im Kindesalter stehenden und der weiblichen Mündel mitzuwirken.

In § 7 erhält Ziffer 1 folgenden Wortlaut:

1. Zur Übernahme des Amtes sind alle Personen verpflichtet, welche auch verpflichtet sind, eine Wahl in den Gemeinderat anzunehmen, sowie diejenigen Frauen, welche den in § 19 Absatz 1 Städteordnung bezw. § 16 Absatz 1 Gemeindeordnung verlangten Erfordernissen entsprechen.

Bei verheirateten Frauen gilt die Abgabenzahlung seitens des Ehemannes als Erfüllung des Erfordernisses. (Ziffer 2 und 3 wie bisher).

§ 10 erhält folgende neue Fassung:

In den Gemeinden, in welchen nach den Vorschriften des Gemeinderichts (§§ 27 und 28 der Städteordnung; § 28 der Gemeindeordnung) zur Unterstützung des Stadtrats (Gemeinderats) für einzelne Verwaltungszweige be-

sondere bleibende Kommissionen gebildet werden müssen oder dürfen, kann die Verwaltung des Waisenratsamtes einer solchen Kommission durch Ortsstatut oder durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung überwiesen werden.

§ 12 (wie bisher).

1. Die Dienstaufsicht über die Gemeindewaisenräte wird von dem Gemeinderate sowie von dem Amtsgerichte ausgeübt.
2. Das Amtsgericht ist befugt, Warnungen, Rügen und Geldstrafen, welche für den einzelnen Fall den Betrag von vierzig Mark nicht übersteigen dürfen, zu verhängen.
3. Auf die Amtsenthebung und Dienstentlassung finden die §§ 23—26 und 28 der Gemeinde- und Städteordnung Anwendung.
4. Das Amtsgericht übt auch die Aufsicht über die hinsichtlich des Gemeindewaisenrats dem Gemeinderate obliegenden Berrichtungen.

§ 14:

In § 14 werden hinter den Worten „Die durch die Amtsverwaltung des Gemeindewaisenrats“ die Worte „und der Waisenpflegerinnen“ eingefügt.

sondere bleibende Kommissionen gebildet werden müssen oder dürfen, kann die Verwaltung des Waisenratsamtes einer dieser Kommissionen oder einer besonderen Kommission, auf welche die Bestimmungen des Gemeinderichts Anwendung zu finden haben, durch Ortsstatut oder durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung überwiesen werden.

In § 12 erhält Ziffer 3 folgende Fassung (wie unten):
(Ziffer 1 und 2 wie bisher).

3. Auf die Amtsenthebung und Dienstentlassung finden die §§ 33—38 Gemeindeordnung, §§ 37—42 Städteordnung Anwendung.
- (4. wie bisher).

Wie Vorschlag der Ersten Kammer.